



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover, Dorfstr. 17-19, 30519 Hannover

Stadt Burgdorf
60-Bauverwaltung
Vor dem Hannoverschen Tor 27
31303 Burgdorf



Bearbeitet von

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511 39936-

Hannover

29.06.2021

09.07.2021

**Zuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – NGVFG
Ausbau der K 121 „Vor dem Celler Tor“ in der Stadt Burgdorf**

Bescheid über die nachträgliche Aufnahme in das Jahresbauprogramm 2021

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat das o.g. Bauvorhaben nachträglich in das Jahresbauprogramm 2021 aufgenommen.

Begründung:

Das Vorhaben ist nach § 2 Nr. 2 a) NGVFG grundsätzlich förderfähig.

Für die Umsetzung und Zweckbindung ist zu beachten, dass bei einer Förderung nach § 2 Nr. 2a NGVFG folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Breite der Fahrbahn mindestens 5,50 m
- keine Lastbegrenzung (kein LKW-Fahrverbot)
- Keine Geschwindigkeitsbegrenzung (Ausnahme nur punktuell vor z.B.: Schulen, Kindergärten, Altenheimen, Krankenhäusern, siehe hierzu § 45 (9) Nr. 6 StVO; Keine Zonen-Anordnung, siehe hierzu § 45 (1c) Satz 2 StVO;
- Die geförderte Straße ist eine Vorfahrtstraße (keine Rechts-Vor-Links-Regelung)
- Keine baulichen Einschränkungen, die die Leichtigkeit des Verkehrs einschränken und/o-der zur deutlichen Geschwindigkeitsreduzierung (unter 50 km/h) führen.

Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben führt zum Verlust der Förderung.

Es ist vorgesehen, das o.g. Vorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch Zuwendungen in Höhe von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Kosten zu fördern.

Dienstgebäude
Dorfstraße 17-19
30519 Hannover

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0511 39936-0
Telefax
0511 39936-299

E-Mail
Poststelle-H@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
UniCredit Bank - HVB Settlement EAC10
IBAN: DE52 2073 0010 3003 25 00 10 SWIFT-BIC: HYVE DE MME 10

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Der hier angegebene Fördersatz wurde anhand der z.Z. aktuellen Finanzstatistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) ermittelt. Erst bei Erteilung des Erstbescheides wird der endgültige Fördersatz bei entsprechender Beantragung nach der dann aktuellen Steuereinnahmekraft festgesetzt.

Die Einplanung der Zuwendungsraten für die entsprechenden Haushaltsjahre hängt von den mir jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen vom Land nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Aus diesem Grund sind bei der Ausführung Ihrer Maßnahme die technischen Regelwerke der Straßenbauverwaltung des Landes sowie die gesetzlichen Vorgaben zur Förderung einzuhalten. Die ANBest-GK (**Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO**) wird Bestandteil des zukünftigen Zuwendungsbescheides.

Abweichungen von den oben genannten Vorschriften können zum Verlust oder Teilverlust der Förderung führen.

Ihr Förderantrag mit Ausführungsplanung liegt der NGVFG-Bewilligungsbehörde bereits vor. Ihr Antrag wird in 2021 detailliert geprüft. Ein Zuwendungsbescheid in dem die zuwendungsfähigen Kosten und der endgültige Zuwendungsbetrag festgesetzt werden, geht Ihnen im Laufe des Jahres 2021 zu. Die Förderung beginnt ab dem 01.01.2021. Ein dem Projekt zuzurechnender Liefer- oder Leistungsauftrag darf ab sofort erteilt werden. Grunderwerb und Planung zählen nicht als Baubeginn.

Hinweis:

Aufgrund der hohen Anzahl und des hohen Zuwendungsbedarfs der Fördervorhaben muss seitens der Zuwendungsempfänger davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen in einem nicht unerheblichen Maße kommunal vorfinanziert werden müssen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung wird durch diesen Bescheid nicht begründet.

Das zuständige Rechnungsprüfungsamt erhält eine Durchschrift dieses Bescheides.

Im Auftrage